

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Nachfolgend wird die Satzung zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Delitzsch für das Wirtschaftsjahr 2020 bekannt gemacht.

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 16 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Delitzsch am 25.11.2019 die nachfolgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den	
Erträgen von	5.931 T€
Aufwendungen von	4.817 T€
Voraussichtlicher Jahresüberschuss	1.114 T€
2. im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und Mittelabfluss aus	
laufender Geschäftstätigkeit	2.822 T€
der Investitionstätigkeit	- 2.539 T€
der Finanzierungstätigkeit	- 498 T€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2020 beträgt 0 T€.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 531 T€.

§ 4

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage für die Betriebskosten der Niederschlagswasserentsorgung für öffentliche Verkehrsflächen:

Stadt Delitzsch	372.438,50 €
Gemeinde Wiedemar	53.370,50 €.

§ 5

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage:

Stadt Delitzsch	205.750,00 €
Gemeinde Wiedemar	0,00 €.

Delitzsch, den 26.11.2019



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 25.11.2019


Möller
Verbandsvorsitzende